

Fachliches Handeln an der Schnittstelle von Schule und Kinderschutz: Empirische Erkenntnisse zum Einsatz von Gefährdungsmeldungen in der Schweiz

Andreas Jud, Madlaina Stauffer & David Lätsch

1. Einleitung

Die Schule ist ein zentraler Ort des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen – schon rein zeitlich kommt ihr nach der Familie die grösste Bedeutung zu. Lehrpersonen haben teils fast täglichen Kontakt mit denselben Schülerinnen und Schülern und können so ungünstige Entwicklungen von Kindern potentiell frühzeitig wahrnehmen. Die negativen Veränderungen können mit schulinternen Mitteln, durch Interventionen schulnaher Dienste wie Schulsozialarbeit und Schulpsychologie niederschwellig angegangen werden. Die Schulsozialarbeit ist vor allem dann relevant, wenn die Schwierigkeiten des Kindes nicht primär oder nicht ausschliesslich den Leistungsbereich betreffen und soziale Probleme wie Konflikte in Familien oder unter Gleichaltrigen angegangen werden müssen. Da der Standort von Schulsozialarbeit in der Schweiz häufig auf dem Areal der Schule ist oder die Schulsozialarbeit zumindest zeitweise zu fixen Sprechstunden vor Ort anwesend ist (z.B. Iseli & Stohler, 2012, S. 176, 180-184), sind die Wege sowohl für betroffene Schülerinnen und Schüler als auch für besorgte Lehrpersonen kurz, was den Zugang vereinfacht.¹ Die Interventionsmöglichkeiten der Schulsozialarbeit basieren in bedeutendem Mass auf Freiwilligkeit der Zusammenarbeit (z.B. Heeg & Baier, 2013, S. 174f.), staatliche Zwangsmittel sind nicht vorhanden. Auch das dürfte, die Kontaktaufnahme betreffend, zu einer niedrigen Hemmschwelle beitragen.

Um einem Kind in der Schweiz den nötigen Schutz vor vernachlässigendem Verhalten und vor psychischer, physischer und sexueller Gewalt zu gewähren, kann es jedoch mitunter auch für Schulen und schulnahe Dienste entscheidend sein, rechtzeitig die verantwortlichen Organe des zivilrechtli-

1 Zahlen zur Verbreitung der Schulsozialarbeit in der Schweiz finden sich z.B. bei Baier (2015) oder Seiterle (2014).

chen Kindesschutzes, also die Kindesschutzbehörde², einzuschalten.³ Diese Handlung wird in der juristischen Sekundärliteratur⁴ gemeinhin als Gefährdungsmeldung bezeichnet (z.B. Fassbind, 2016). Eine Entscheidung von Fachpersonen im schulischen Kontext für oder gegen eine Gefährdungsmeldung ist mit Unsicherheit behaftet, denn zumeist fehlen wichtige Informationen. Es kann nicht lediglich auf eine bereits erfolgte Schädigung reagiert werden. Eine Prognose ist notwendig, wie die Entwicklung des betroffenen Kindes und seiner Familie mit oder ohne Meldung und Einbezug der Kinderschutzbehörde verläuft. Durch diese Entscheidung unter Unsicherheit sind Fachpersonen im schulischen Kontext einem Dilemma ausgesetzt, das in gleicher oder ähnlicher Form alle Fachpersonen trifft, die eine potentielle Gefährdung des Kindeswohls abwenden wollen (vgl. Goldstein, Freud & Solnit, 1973): Fachpersonen können einem gefährdeten Kind den notwendigen Schutz verwehren, weil sie zu spät reagieren oder eine Meldung unterlassen. Andererseits besteht ebenso die Gefahr, dass sie ungehörigerweise die Privatsphäre der Familie beeinträchtigen, weil sie bereits bei milden Problemen eine Meldung auslösen. Bislang fehlten im deutschsprachigen Raum jedoch Studien, welche Daten zu auslösenden oder hindernden Faktoren für eine Gefährdungsmeldung aus dem schulischen Kontext analysieren. Die vorliegende Arbeit beschreibt die Ergebnisse zweier Schweizer Studien, die sich erstmals dieser Forschungslücke widmen.

2. Methodisches Vorgehen

Studie zur Rolle der Lehrpersonen

Eine Studie der Berner Fachhochschule ging der Frage nach, welche Rolle Lehrpersonen im Kinderschutz einnehmen. Verbunden damit war einerseits die Absicht, die von den Lehrpersonen wahrgenommenen Aufgaben sichtbar zu machen. Andererseits ging es indes auch um die Identifikation von Lücken, um mögliche Aufgaben im Bereich des Kindesschutzes also, die von den Lehrpersonen nicht oder nur unzureichend wahrgenommen werden – und damit womöglich auf ein Funktionsfeld der Schulsozialarbeit verweisen. Zu diesem Zweck wurden Lehrpersonen zu ihrem Rollenverständnis, Kenntnis-

2 Da die meisten Kindesschutzbehörden gleichzeitig auch als Erwachsenenschutzbehörde waltten, hat sich in der deutschsprachigen Schweiz die Abkürzung KESB für Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde etabliert.

3 Vertiefende Literatur zum System des Kindesschutzes in der Schweiz und zu dessen gesetzlichen Grundlagen findet sich z.B. bei Rosch und Hauri (2016).

4 Der Begriff Gefährdungsmeldung taucht jedoch in den entsprechenden Gesetzestexten selbst nicht auf.

stand und professionellen Handeln im Bereich des Kinderschutzes befragt. Weiter wurde untersucht, aus welchen Gründen sich Lehrpersonen dafür oder dagegen entscheiden, bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungsmeldung einzureichen oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen der Schule auf eine solche hinzuwirken. Zur Stichprobenauswahl wurde unter den öffentlichen Schulorganisationseinheiten im deutschsprachigen Kanton Bern eine nach dem Urbanitätsgrad der Schulgemeinde geschichtete Zufallsstichprobe von 252 Schulleiterinnen und Schulleitern gezogen. Die Schulleitenden wurden mit der Bitte angeschrieben, den Link zur Online-Befragung an ihre Lehrpersonen weiterzuleiten. An der Befragung beteiligten sich schliesslich 156 Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe des Kantons Bern (vgl. Weber, 2015).

Studie zu Gefährdungsmeldungen durch Schulen und schulische Dienste

Für die Deutschschweiz wurde die Schnittstelle zwischen Schulen und dem zivilrechtlichen Kinderschutz erstmals ausführlich in einer vom Schweizerischen Nationalfonds geförderten Studie der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit untersucht (Jud, 2012; Jud & Gartenhauser, 2015).⁵ Im Fokus des 2013 abgeschlossenen Projekts „Gefährdungsmeldungen durch Schulen und schulische Dienste“ stand das Handeln von Fachkräften in Schulleitung, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie und der rechtliche Kontext für ihr Handeln (Rosch, 2012). Ziel war es, über die Erfassung laufender Fälle und eine Umfrage bei den genannten Fachkräften im schulischen Bereich zu prüfen, wie Merkmale des betroffenen Kindes und seiner Familie, aber auch Eigenschaften der Fachkräfte und ihrer Organisation mit der Entscheidung für oder gegen eine Gefährdungsmeldung zusammenhängen. Gleichzeitig analysierte die Studie in einer qualitativen Forschungsmethodik, wie die Entscheidung für eine Gefährdungsmeldung entsteht – vom ersten Gedanken daran bis hin zur tatsächlichen Entscheidung. Die Besprechung zentraler Erkenntnisse in Kapitel 3 dieses Artikels fokussiert auf Ergebnisse aus diesem qualitativ ausgerichteten Studienteil, die bisher noch nicht publiziert wurden. Eine detaillierte Besprechung von Ergebnissen der anderen Studienteile sowie eine Vertiefung der methodischen Zugänge findet sich an anderer Stelle (Jud, 2012; Jud & Gartenhauser, 2015; Rosch, 2012).

Zur Analyse von Strategien bei (potentiellen) Gefährdungsmeldungen durch Schulleitungen, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie wurden bis Frühling 2011 insgesamt 24 Leitfaden-Interviews, je acht für die drei genannten Berufsgruppen geführt. Die Auswertung der transkribierten Text-Daten

5 Der Erstautor dankt an dieser Stelle Regula Gartenhauser und Katinka Gomez-Bugari für die Datenerfassung und Beteiligung an der Auswertung.

erfolgte gestützt auf die Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2007; Mayring & Gläser-Zikuda, 2005).

3. Ergebnisse der beiden Studien

Die Rolle der Lehrpersonen

In der Studie zur Rolle der Lehrpersonen im Kinderschutz wird deutlich, dass die überwiegende Mehrheit der befragten Lehrerinnen und Lehrer die eigene Profession als einen wichtigen Akteur im Handlungsfeld betrachtet: Rund drei Viertel (76%) sehen sich als zentralen Partner der Kinderschutzbehörden. Die Überzeugung, im Bereich des Kinderschutzes über genügend Wissen zu verfügen, hält mit der wahrgenommenen Bedeutung dieses Bereichs jedoch nicht Schritt. Nur etwas mehr als ein Drittel gibt an, über solides Wissen zu verfügen. Eine naheliegende Ursache dafür findet sich in der Ausbildung der Lehrpersonen: 93% finden, dass die Themen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung hier nicht ausreichend behandelt wurden. Die Wissensdefizite spiegeln sich schliesslich auch in den selbstberichteten Gründen wider, aus denen Lehrpersonen auf eine Gefährdungsmeldung trotz Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verzichten. Am häufigsten führt Unsicherheit (45%) zur Unterlassung einer Gefährdungsmeldung, etwa Unsicherheit bezüglich der eigenen Rechte und Pflichten im Rahmen des Kinderschutzes (22%) oder der eigenen Beobachtungen (24%). Weiter trägt die Angst vor negativen Folgen für das betroffene Kind (35%) oder seine Familie (16%) vergleichsweise häufig zu einem Verzicht bei. Nicht selten genannt wird schliesslich auch eine zeitliche Überlastung (12%). Diese selbstberichteten Gründe lassen sich danach beurteilen, ob sie potenziell legitim (wie die Angst vor negativen Folgen für das betroffene Kind) oder eindeutig problematisch sind (wie eine vorhandene Unsicherheit über eigene Rechte und Pflichten). Bestimmt man nun diejenigen Kontextbedingungen, die eine solche problematische Entscheidung wahrscheinlicher machen, so ragen zwei Faktoren heraus. Erstens fehlen Lehrpersonen, die aus problematischen Gründen auf eine Gefährdungsmeldung verzichten, gemäss eigenen Angaben häufiger die zeitlichen Ressourcen, um im Alltag überhaupt auf mögliche Gefährdungssituationen ihrer Schulkinder einzugehen. Zweitens berichten diese Lehrpersonen signifikant häufiger, dass die Thematisierung einer möglichen Gefährdung von Schulkindern sie emotional stark belastet.

In der Interpretation lassen sich diese Befunde so verstehen, dass Lehrpersonen ihre Unsicherheiten bezüglich der eigenen Pflichten im Kinderschutz dann nicht aktiv angehen, wenn sie entweder keine zeitlichen Ressourcen wahrnehmen, die ihnen für diese Aufgabe zur Verfügung stünden,

oder wenn sie befürchten, durch das aktive Thematisieren der Gefährdung emotional verstrickt zu werden. Allgemeiner verweisen die Ergebnisse der Studie darauf, dass Lehrpersonen einen Beitrag im Bereich des Kindesschutzes in der Regel leisten wollen, praktisch jedoch oft nicht über die Zeit und auch nicht über die erforderlichen Kenntnisse des Kindesschutzes verfügen. Diese Befunde stammen aus dem Kanton Bern und lassen sich insofern nicht ohne weiteres auf andere Kantone mit unterschiedlichen Systemen der Schule und Lehrerausbildung übertragen. Dennoch unterstreichen sie die Wichtigkeit der Frage, ob und ggf. inwiefern Schulsozialarbeitende die mangelnden Ressourcen der Lehrkräfte im Kindesschutz auf unterschiedlichen Ebenen kompensieren können und sollen.

Gefährdungsmeldungen durch Schulleitung, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie

Fokus elterliche Kooperation

Besonders deutlich tritt in der Studie der Hochschule Luzern die elterliche Kooperationsbereitschaft oder ihr Fehlen als massgebender Faktor bei Gefährdungsmeldungen hervor. Die vorhandene Kooperationsbereitschaft der Eltern führt bei allen untersuchten Berufsgruppen – also Schulleitungen, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie – dazu, dass kaum Gefährdungsmeldungen ausgelöst werden. Umgekehrt ist das Fehlen oder Ausbleiben der Kooperationsbereitschaft der entscheidende Faktor, eine Gefährdungsmeldung einzuleiten. Diese Fokussierung auf die elterliche Kooperation ist nachvollziehbar und gleichzeitig mit verschiedenen Tücken behaftet. Fachkräfte aus Schulleitungen, Schulsozialarbeit und Schulpsychologie sind auf die Mitarbeit der Eltern angewiesen, um bei Problemsituationen von Kindern erfolgreich Unterstützung auf freiwilliger Basis anbieten zu können. Gehen die Eltern nicht auf Vereinbarungen oder Unterstützungsangebote ein oder reagieren gar mit Widerstand, sind Hilfen meist auch dann nicht erfolgversprechend, wenn sie dem Bedarf des Kindes entsprechen. Nicht nur der schulische Kontext, auch die staatlichen Kindesschutzmassnahmen stützen sich grösstenteils auf ein Mindestmass an elterlicher Kooperation: So nennt Art. 308 Abs. 1 ZGB für die mit Abstand am häufigsten errichtete zivilrechtliche Kindesschutzmassnahme der Beistandschaft (vgl. Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES), 2016) als zentrale Funktion, dass Beistandspersonen «die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat» unterstützen.

Die elterliche Kooperation stellt einen massgeblichen Faktor für gelingende Hilfe bei kindlichen Problemsituationen dar. Dass alle untersuchten Berufsgruppen in der Studie die Entscheidung für oder gegen eine Gefähr-

dungsmeldung jedoch vorwiegend auf diesen Aspekt abstützen, lässt dennoch eine kindzentrierte Perspektive vermissen. Im Vordergrund sollte bei allem Handeln im Interesse des Kindes dessen Befindlichkeit und potentielle Beeinträchtigungen der weiteren Entwicklung stehen. Eltern kann es an Fertigkeiten mangeln, die notwendig sind, um ein Unterstützungsangebot gelingen zu lassen, selbst wenn sie durchwegs in allen Situationen kooperativ handeln und sich einsichtig zeigen.⁶ Beim Fokus auf elterliche Kooperation ist die Gefahr gross, nicht genügend zwischen Kooperationsbereitschaft und kooperativem Handeln zu unterscheiden. «Echt» kooperatives Handeln erwächst aus der Motivation, an den vorhandenen Problemen zu arbeiten und Veränderung zu erreichen. Neben dieser Veränderungsmotivation muss bei Klientinnen und Klienten institutioneller Hilfen mitunter auch lediglich von einer Kontaktmotivation ausgegangen werden (vgl. Miller & Rollnick, 2002). Durch das Wahrnehmen der Kontakte mit der Institution und ihren Fachkräften wird nach aussen Kooperation signalisiert, um zu verhindern, dass weitgreifende Massnahmen eingeleitet werden. Entscheidend ist daher zu prüfen, ob sich nach kurzfristigen Bemühungen bisherige Verhaltensmuster wieder einschleichen oder sich tatsächlich bedeutsame Veränderungen im Befinden oder in der Entwicklung des Kindes ergeben.

Für Fachkräfte, die auf freiwilliger Basis mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien arbeiten – also auch die Schulsozialarbeit – ist die Identifikation fehlender Veränderungsbereitschaft stets auch mit der Frage verknüpft, ob noch Unterstützung und Hilfe im Rahmen der eigenen Möglichkeiten geboten werden kann oder eine andere, externe Fachperson oder Stelle eingeschaltet wird, die fortan die Führung im Fall übernehmen wird. Entsprechend besteht die Gefahr, dass eine Gefährdungsmeldung besonders auch von Schulsozialarbeitenden als Scheitern erlebt wird, da das Problem nicht niederschwellig im Einvernehmen aller Beteiligten gelöst werden konnte. Diese Assoziation mit eigenem Scheitern wird in den geführten Leitfaden-Interviews an mehreren Stellen deutlich, wenn bspw. explizit Gefährdungsmeldungen mit Verlieren gleichgesetzt werden oder davon berichtet wird, dass eine Gefährdungsmeldung abgewendet werden konnte, so als wäre nicht die Kindeswohlgefährdung das Übel, das es abzuwenden gilt, sondern die Gefährdungsmeldung selbst. Eine Schulsozialarbeiterin formuliert bspw. explizit «... da konnten wir die Gefährdungsmeldung nochmals abwenden» (I13, 2:68). Stellvertretend für alle untersuchten Berufsgruppen illustriert die Bezeichnung der Gefährdungsmeldung als «ultima ratio» in einem transkribier-

6 Auch Massnahmen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen setzen keine Verschuldensabhängigkeit der Eltern voraus (vgl. Rosch & Hauri, 2016).

ten Ausschnitt⁷ aus einem Interview mit einem Schulleiter, dass grosse Widerstände gegen das Instrument der Gefährdungsmeldung vorhanden sind:

Für mich ischs würlchlich ultima ratio, ä Gföhrdigsmeldig, äs isch ä massive Iigriff id Famili [...] und möglichscht lang probierä, d'Lüüt is Boot z'hole odr im Boot z'halte, immer wieder probierä mit Gspröch, zeigä, dass mer do isch, uf ne diskreti Art probiert z'understütze, und wänn das eifach, ... grundsätzlich nümmä goht, nümmä möglich isch, dass mer si, diä Lüüt nüm erreicht, denn möched mer dä Schritt. [...] würd lieber warte und de i im letschtä Moment, aber no rächtztig, da isch wichtig.“ (I21 (SL), 11:70, 143-145).⁸

Das Zitat weist auch auf die wiederholt auftretenden, latent widersprüchlichen Haltungen gegenüber Gefährdungsmeldungen hin, die sich ebenfalls deutlich bei allen untersuchten Berufsgruppen zeigen. Es stellt sich nämlich die Frage, ob die erwähnte Gefährdungsmeldung im letzten Moment überhaupt noch rechtzeitig sein kann. Wird somit nicht erst dann weitergegeben, wenn immer wieder ein neuer eigener Lösungsversuch gestartet wurde, obschon bereits mehrere vorherige Lösungsversuche nicht zielführend waren?

Jenseits elterlicher Kooperation

Weiter wird aus den Interviews auch deutlich, dass problembelastete Schülerinnen und Schüler oft bereits seit dem Kindergarten bekannt sind. Die verschiedenen Stufenwechsel sind nicht nur mit Wechseln bei den Lehrpersonen, sondern oft auch mit Wechseln bei den zuständigen Fachkräften in schulischen Diensten verknüpft. Die neu zuständigen Personen versuchen, die Probleme erneut niederschwellig anzugehen. Dabei nutzen sie Mittel, die bereits von ihren Vorgängerinnen und Vorgängern angewendet wurden, ohne dass sich die Problemsituation des Kindes deutlich verändert hätte. Zwar wird eine Gefährdungsmeldung daher oft bereits früh angedacht, steht dann aber über längere Zeit im Raum, ohne tatsächlich ausgelöst zu werden. Dieses längere Zögern in der Entscheidung für eine Gefährdungsmeldung trotz ausbleibender Verbesserung in der Situation des Kindes wird wiederholt damit begründet, einen Vertrauensverlust verhindern zu wollen. Auch wird befürchtet, durch die Gefährdungsmeldung den subsidiären Hilfeprozess ganz abzuklemmen. Einige Aussagen zum Zuwarten bei der Entscheidung für eine

⁷ Im Interesse der Leserlichkeit wurden Räuspern und andere Lautäusserungen nicht zitiert.

⁸ Sinngemässe Übersetzung in deutsche Schriftsprache: „Für mich ist es eine „ultima ratio“, die Gefährdungsmeldung. Sie ist ein massiver Eingriff in die Familie [...] und möglichst lange versuchen, die Leute ins Boot zu holen oder dort zu halten. Immer wieder im Gespräch aufzuzeigen versuchen, dass man hier ist, auf diskrete Weise versucht zu unterstützen, und wenn das einfach ... grundsätzlich nicht mehr geht, nicht mehr möglich ist, dass man die Leute erreicht, dann machen wir den Schritt [...] würde lieber warten und dann im letzten Moment, aber noch rechtzeitig – das ist wichtig.“

Gefährdungsmeldung haben auch den Charakter nachträglicher Rationalisierung des Zuwartens, etwa, dass man die Behörden nicht mit «Bagatellfällen» belasten wolle, damit genügend Kapazität für die «richtigen» Fälle vorhanden bleibe. Ein Schulsozialarbeiter fasst den Prozess des Hinausschiebens einer angedachten Gefährdungsmeldung wie folgt zusammen⁹:

„[H]üüfig passierets eso, dass es wiene lineare Prozäss isch. Öpper macht mau, aso d’Lehrperson macht mau öppis, bis sie nüm cha. U de chunt vilich no so d’IF, d’Heilpädagogin chunt när vilich dri, u de übernahme die relativ viu, [...] u nächär mache die o bis sie nüm chöi, u de chöme vilich mir dri oder e Fachsteu dri u so vergeit ganz viu Ziit, so isch d’Früeerfassig i däm Sinn eh züitlich nüm gwährleischted, [...] u de chunt äbä die Gwöhnig dri“ (I18 (SSA), 13:48, 50).¹⁰

Weiter werden strukturelle und administrative Hürden als hinderliche Faktoren für die Auslösung einer Gefährdungsmeldung identifiziert. So wird der mit einer Gefährdungsmeldung verbundene Aufwand als eher gross eingeschätzt. Viele der damaligen als Laienbehörden ausgestalteten Kinderschutzorgane wurden zudem als inkompetent und nicht geeignet für eine angemessene Bearbeitung einer Gefährdungsmeldung wahrgenommen. Als besonders hinderlich wird auch beurteilt, dass in Folge einer Gefährdungsmeldung keine Rückmeldungen mehr über den weiteren Verlauf des Falls erfolgen. Zwar ist eine solche aufgrund des Datenschutzes nur eingeschränkt möglich, nichtsdestotrotz könnte selbst eine kurze Nachricht, dass im Fall weitere Unterstützung angeboten oder der Fall zumindest bearbeitet wird, das Vertrauen der Melderin oder des Melders stärken.

Schliesslich wird auf die Gefahr hingewiesen, dass sich das Zuwarten nicht verselbstständigen dürfe und Fachpersonen stets mögliche Veränderungen der kindlichen Situation im Auge behalten sollten. Wann ist nun – abgesehen vom Aspekt elterlicher Kooperation – für die betroffenen Fachkräfte der Zeitpunkt gekommen, doch eine Gefährdungsmeldung auszulösen? Einige Interviewte geben an, sich am Leidensdruck des Kindes zu orientieren. Der Zeitpunkt der Entscheidung wird damit unbewusst auf das betroffene Kind übertragen, was insofern problematisch ist, da der Leidensdruck auch von erfahrenen Professionellen nicht immer adäquat erfasst werden kann und eine deutlich ungünstige Entwicklung für das Kind nicht immer mit einem ausgeprägten Leidensdruck verbunden sein muss. Die Schwelle für eine Ge-

9 Im Interesse der Lesbarkeit wurde das Zitat gekürzt.

10 Sinngemässe Übersetzung in deutsche Schriftsprache: „Häufig ergibt das sowas wie einen linearen Prozess. Jemand, z.B. die Lehrperson, macht mal was, bis nichts mehr geht und dann kommt vielleicht noch die IF, d.h. die Heilpädagogin, die macht dann wieder ziemlich viel [...] dann machen die wieder, bis sie nicht mehr können und dann kommen wir noch zum Zug oder eine Fachstelle und so vergeht viel Zeit, so ist die Früherfassung im eigentlichen Sinn nicht mehr gewährleistet [...] und dann kommt noch der Gewöhnungseffekt.“

fährdungsmeldung ist für die befragten Fachkräfte auch bei besonders schwerer Kindeswohlgefährdung überschritten, ohne dass sie jedoch genau benennen, was eine besonders schwere Kindeswohlgefährdung ist. Es wird meist lediglich davon gesprochen, dass die Gefährdung akut, gewichtig, massiv oder eben gross sein müsse. Explizit als Auslöser werden unmittelbare Gefahren für «Leib und Leben» genannt: Dazu gehören Suizidgefahr, aber auch sexuelle oder körperliche Übergriffe auf die Kinder und Jugendlichen. Vernachlässigendes Verhalten, obschon häufiger und in seinen Folgen keineswegs per se weniger schädlich für die Betroffenen als körperliche und sexuelle Gewalt, wird weniger häufig als Anlass für eine Gefährdungsmeldung genommen. Dabei dürfte auch massgeblich sein, dass Unterlassungen schwerer zu definieren und zuzuordnen sind als klarer verortbare aktive Einwirkungen.

4. Fazit

Die beiden besprochenen Studien weisen auf verschiedene Faktoren hin, die für die untersuchten Berufsgruppen im schulischen Kontext – Lehrpersonen, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und Schulleitung – bedeutsam für die Erwägung einer Gefährdungsmeldung waren. Während bei Lehrpersonen vor allem fehlende Wissens- und Zeitressourcen bedeutsam waren, zeigten sich bei der Schulsozialarbeit, Schulpsychologie und den Schulleitungen vermehrt Merkmale des Falls (Kooperation der Eltern, Angst vor Vertrauensverlust) oder der Zusammenarbeit mit der Behörde (administrativer Aufwand, Zweifel an Fachlichkeit) als relevant. Trotz diesen Unterschieden wird als Gemeinsamkeit deutlich, dass Bedarf nach einer verstärkt kindzentrierten Perspektive bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte im schulischen Kontext besteht. Elterliche Kooperation oder Bedenken gegenüber der Fachlichkeit der Kinderschutzbehörden sind zwar Erwägungen, die berechtigterweise in den Prozess der Entscheidung für oder gegen eine Gefährdung einfließen können. Im Zentrum sollte jedoch die kindliche Befindlichkeit und Entwicklung stehen und die Frage, ob sich bei niederschweligen Lösungsansätzen hier auch tatsächlich bedeutsame Veränderungen ergeben.

Besonders auch in der Schulsozialarbeit betonen Fachkräfte eine ziemlich strikte Trennung von freiwilligem schulischen Kontext auf der einen Seite und Zwangsmassnahmen im zivilrechtlichen Kinderschutz auf der anderen Seite. In dieser Einfachheit lässt sich die Trennung allerdings nicht aufrechterhalten. Das Ausmass an Freiwilligkeit resp. Zwang im Kontakt mit institutionellen Settings ist vielmehr graduell zu betrachten. Eine Gefährdungsmeldung kann stets als mögliche eskalierende Stufe bei «freiwilligen» Hilfen

vorgesehen werden oder zumindest mitschwingen und damit den Raum der Freiwilligkeit bei der Zusammenarbeit einschränken. Mitunter wird die Möglichkeit einer Gefährdungsmeldung auch explizit als (verklausulierte) Drohung vorgebracht. In der Theorie zur Sozialen Arbeit wird die Gleichzeitigkeit von Hilfe und Kontrolle ausführlich unter dem Begriff des Doppelmandats besprochen (z.B. Staub-Bernasconi, 2017). Wurde in Präsentationen und Artikeln zu Studienergebnissen auf den Aspekt der Kontrolle hingewiesen, hat das bei einigen Fachkräften der Schulsozialarbeit Widerstand ausgelöst und möglicherweise das Selbstbild einer primär stützenden Institution verletzt. Eine stets kritische Reflexion der Rolle des eigenen Berufsstandes ist daher auch im Berufsalltag unumgänglich.

Eigene emotionale Unsicherheit wiederum ist bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung nicht komplett vermeidbar, darf aber nicht der bestimmende Faktor werden. Die identifizierten Lücken rufen nach einer verstärkten Förderung kinderschutzspezifischer Weiterbildung im schulischen Kontext, die sowohl Wissensaspekte – etwa die Meldepflicht von Personen in «amtlicher Tätigkeit» nach Art. 443 Abs. 2 ZGB (vgl. Rosch, 2012) – aufgreift als auch den Umgang mit eigener Fachlichkeit bei Entscheidungen unter Unsicherheit thematisiert. Der Ruf nach verstärkter Weiterbildung wird durch Angaben zur Häufigkeit von Weiterbildung in der Luzerner Studie gestärkt: Bei Schulsozialarbeitenden, die in ihrer Berufskarriere sicherlich mit Kindeswohlgefährdung konfrontiert werden, hatte nur jede zweite Fachkraft eine Weiterbildung zum Kinderschutz angegeben. Die anderen untersuchten Berufsgruppen weisen gar noch schlechtere Anteile in Weiterbildungen im Kinderschutz auf. Die weiterbildenden Hochschulen sind wiederum in der Pflicht, verstärkt empirische Erkenntnisse in die eigenen Weiterbildungsangebote rückfliessen zu lassen.

Referenzen

- Baier, F. (2015). Schulsozialarbeit in der Schweiz. In T. Olk & K. Speck (Hrsg.), *Reader Schulsozialarbeit – Band 3* (S. 41-61). Berlin: Deutsches Rotes Kreuz.
- Fassbind, P. (2016). Verfahren vor der KESB: Von der Gefährdungsmeldung bis zur Vollstreckung. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 99-123). Bern: Haupt.
- Goldstein, J., Freud, A. & Solnit, A. J. (1973). *Beyond the best interests of the child*. New York: Free Press.
- Heeg, R. & Baier, F. (2013). Wirkungschronologien in der Schulsozialarbeit. In E. M. Piller & S. Schnurr (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz* (S. 165-196). Wiesbaden: Springer VS.

- Iseli, D. & Stohler R. (2012). Schulsozialarbeit aus der Perspektive des Sozialmanagements – Ergebnisse einer Modellanalyse in verschiedenen Kantonen. In H. Bassarak & A. Schneider (Hrsg.), *Forschung und Entwicklung im Management sozialer Organisationen* (S. 173-190). Regensburg: Walhalla.
- Jud, A. (2012). Zwischen Schule und Kinderschutz: Zur Rolle der Schulsozialarbeit bei Gefährdungsmeldungen durch Schulen. *Sozial Aktuell*, 44(4), 30-31.
- Jud, A. & Gartenhauser, R. (2015). The impact of socio-economic status and caregiver cooperation on school professionals' reports to child protection services in Switzerland. *European Journal of Social Work*, 18(3), 340-353.
doi: 10.1080/13691457.2014.933093
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (2016). KOKES-Statistik 2015: Anzahl Personen mit Schutzmassnahmen. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz*, 71(4), 313-315.
- Mayring, P. (2007). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (9 Aufl.). Weinheim: Deutscher Studienverlag.
- Mayring, P. & Gläser-Zikuda, M. (2005). *Die Praxis der qualitativen Inhaltsanalyse*. Weinheim: Beltz.
- Miller, W. R. & Rollnick, S. (2002). *Motivational interviewing preparing people for change* (2nd ed.). New York: Guilford Press.
- Rosch, D. (2012). Melderechte, Melde- und Mitwirkungspflichten, Amtshilfe: Die Zusammenarbeit mit der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. *Die Praxis des Familienrechts*, 13(4), 1020-1051.
- Rosch, D. & Hauri, A. (2016). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz* (S. 410-449). Bern: Haupt.
- Seiterle, N. (2014). Schulsozialarbeit in der Deutschschweiz: Eine Standortbestimmung. In K. Gschwind (Hrsg.), *Soziale Arbeit in der Schule: Definition und Standortbestimmung* (S. 82-145). Luzern: interact.
- Staub-Bernasconi, S. (2017). *Soziale Arbeit und Menschenrechte: Vom beruflichen Doppelmandat zum professionellen Tripelmandat*. Leverkusen: Budrich.
- Weber, M. (2015). *Lehrpersonen als Partner im Kinderschutz. Eine Standortbestimmung anhand des Kantons Bern und Empfehlungen für die Zusammenarbeit [Unveröffentl. Masterarbeit]*. Bern: Berner Fachhochschule.